

Rechtsmittel, eingelegt am 29. November 2011 von der Republik Finnland gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 9. September 2011 in der Rechtssache T-29/08, Liga para Protecção da Natureza (LPN)/Europäische Kommission

(Rechtssache C-605/11 P)

(2012/C 58/04)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Republik Finnland (Prozessbevollmächtigte: J. Heliskoski und M. Pere)

Andere Verfahrensbeteiligte: Liga para Protecção da Natureza (LPN), Europäische Kommission, Königreich Dänemark, Königreich Schweden

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit das Gericht die Klage der LPN abgewiesen hat (Tenor zu 1);
- die streitige Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären und die Kommission zu verurteilen, ihr die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu ersetzen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht der Europäischen Union habe in seinem Urteil in der Rechtssache T-29/08, Liga para Protecção da Natureza (LPN)/Kommission, im Sinne von Art. 58 der Satzung des Gerichtshofs das Unionsrecht verletzt, da es die streitige Entscheidung der Kommission vom 22. November 2007 nicht für nichtig erklärt habe, soweit diese Entscheidung Dokumente und Teile von Dokumenten betreffe, zu denen der LPN mit Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 2008 der Zugang verweigert worden sei.

1. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, als es Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission⁽¹⁾ (im Folgenden: Transparenzverordnung) dahin ausgelegt habe, dass sämtliche zu einem anhängigen Vertragsverletzungsverfahren gehörenden Dokumente als Dokumentenklasse so geschützt würden, dass das Organ den Zugang zu sämtlichen in der Akte des Vertragsverletzungsverfahrens enthaltenen Dokumenten auf der Basis der allgemeinen Vermutung verweigern könne, dass durch die Verbreitung solcher Dokumente a priori der Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten beeinträchtigt werde.
2. Das Gericht habe bei der Prüfung, ob die Kommission vor der Ablehnung des Antrags auf Zugang zu Dokumenten einem etwaigen überwiegenden öffentlichen Interesse angemessen Rechnung getragen habe, den letzten Halbsatz des Art. 4 Abs. 2 sowie Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft⁽²⁾ fehlerhaft ausgelegt. Es habe diese Vorschriften fehlerhaft ausgelegt, da es nicht ordnungsgemäß geprüft habe, ob die Kommission die nach diesen Vorschriften vorgeschrie-

bene Interessenabwägung zwischen dem nach Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich zu schützenden Interesse und dem möglichen überwiegenden öffentlichen Interesse an der Herausgabe der angeforderten Dokumente durchgeführt habe.

- (¹) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).
- (²) Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264, S. 13).

Klage, eingereicht am 9. Dezember 2011 — Europäische Kommission/Königreich der Niederlande

(Rechtssache C-635/11)

(2012/C 58/05)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Enegren und M. van Beek)

Beklagter: Königreich der Niederlande

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz Buchst. b der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass im Fall einer aus einer grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft, die ihren satzungsmäßigen Sitz in den Niederlanden hat, die Arbeitnehmer in Betrieben dieser Gesellschaft, die sich in anderen Mitgliedstaaten befinden, den gleichen Anspruch auf Ausübung von Mitbestimmungsrechten haben, wie sie den Arbeitnehmern in den Niederlanden gewährt werden;
- dem Königreich der Niederlande die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Aus Art. 16 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2005/56/EG geht hervor, dass das nationale Recht des Mitgliedstaats, in dem die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft ihren satzungsmäßigen Sitz hat, vorsehen muss, dass Arbeitnehmer in Betrieben der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft, die sich in anderen Mitgliedstaaten befinden, in der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft den gleichen Anspruch auf Ausübung von Mitbestimmungsrechten haben, wie sie den Arbeitnehmern in demjenigen Mitgliedstaat gewährt werden, in dem diese neue Gesellschaft ihren satzungsmäßigen Sitz hat.